

II-5624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/83-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 21. April 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

2442 IAB  
1992 -04- 21  
zu 2539 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Kollegen vom 28. Februar 1992, Nr. 2539/J, betreffend Gutschrift von Einzahlungen bei Banken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich wäre festzuhalten, daß die Wertstellung im geltenden Kreditwesengesetz (KWG) nur im Zusammenhang mit der Verzinsung von Sparguthaben (§ 19 Abs. 3) sowie der Rückzahlung aus Verbraucherkrediten (§ 21) geregelt ist. Beide Bestimmungen setzen für die Valutierung zahlungsnahe Zeitpunkte fest, damit möglichst keine Zinsverluste entstehen können. Alle übrigen dem Zahlungsverkehr dienenden Transaktionen unterliegen der freien Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden und sind im KWG nicht geregelt. Die in der Einleitung zur Anfrage enthaltenen Aussagen, wonach derzeit in Österreich Gutschriften bei Banküberweisungen aufgrund einer "Kann-Bestimmung im Bankengesetz datumsmäßig nach Gutdünken gebucht" werden und bei Auslandsüberweisungen die Gesetzeslage noch verschwommener ist, sind demnach nicht zutreffend.

Zu 1. bis 3.:

Wie mir berichtet wird, kommt es im nicht geregelten Bereich bei Überweisungen schon deshalb zu unterschiedlichen Wertstellungszeitpunkten mit gegenüber Bareinzahlungen längeren Valutafristen, weil Überweisungen in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten in der Datenverarbeitung und -leitung unterschiedlich lange dauern und die Überweisungsbelege von den Buchhaltungen der Banken auf Kontodeckung, Zeichnungsberechtigung, Kontonummer und ähnliche Daten hin zu überprüfen sind. Auch geht der in der Einleitung zur Anfrage erwähnte Überweisungsauftrag

- 2 -

einer Bank nicht notwendigerweise termingleich mit dem Zahlungsbetrag bei der Empfängerbank ein. Die solcherart zustande kommenden "Vorgangsweisen" der Banken gründen sich somit auch auf banktechnische Erfordernisse, die nicht disponibel sind.

Zu 4. bis 6.:

Anlässlich der in Aussicht genommenen Novellierung des KWG werden alle die Wertstellung betreffenden Gesichtspunkte eingehend geprüft und diskutiert. Ich ersuche um Verständnis, daß daher derzeit diesbezüglich noch keine detaillierten inhaltlichen Aussagen getroffen werden können.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'b. Auer' or similar, written in a cursive style.

## BEILAGE

### A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen derartige Vorgangsweisen der Banken bekannt?
- 2) Wenn ja, wie stehen Sie persönlich zu einer derartigen Vorgangsweise?
- 3) Wenn nein, werden Sie in nächster Zukunft Informationen zu diesem Problemkreis einziehen?
- 4) Planen Sie in Hinkunft eine Änderung des Bankengesetzes, sodaß es zu einer Verpflichtung der Bank kommt, die Gutschrift von Einzahlungen noch am selben Kalendertag durchzuführen?
- 5) Wenn ja, wann?
- 6) Wenn nein, warum nicht?